

II- 3677 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN, XIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 6322-Pr.2/1974

Wien, 1974 08 23

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n , 1.

1749/A.B.  
zu 1783 /J.  
Präs. am 27. Aug. 1974

Auf die Anfrage der Abgeordneten Egg und Genossen vom 11. Juli 1974, Nr. 1783/J, betreffend erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Das Bundesministerium für Finanzen wurde vor längerer Zeit von der Finanzlandesdirektion für Tirol in Kenntnis gesetzt, daß über die Voraussetzungen für die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder verschiedene Auffassungen bestehen und u.a. vereinzelt auch die Ansicht vertreten werde, Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe bestehe - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - bereits dann, wenn im amtsärztlichen Zeugnis auf die Tatsache des Besuches einer Sonderschule hingewiesen werde.

Zu 2):

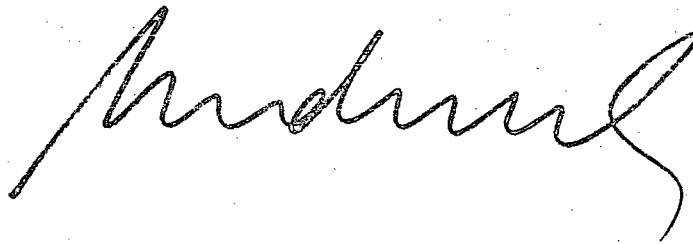
Um eine bundeseinheitliche Vorgangsweise der Finanzämter bei der Bearbeitung der Anträge auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe zu gewährleisten, wurden diese vom Inhalt eines Erlasses des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz in Kenntnis gesetzt, der an die Ämter der Landesregierungen zur Information der Amtsärzte und der anderen Ärzte ergangen ist, die auf Grund der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 mit der Beurteilung erheblich behinderter Kinder zwecks Antragstellung auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe befaßt sind. In diesem Erlaß hatte sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingehend mit der Frage der ärztlichen Beurteilung der erheblichen Behinderung eines Kindes und des Nachweises der erheblichen Behinderung befaßt. So wurden die Finanzämter u.a. auch in Kenntnis gesetzt, daß die Tatsache des Besuches einer Sonders-

./.

- 2 -

schule keine wesentliche Behinderung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist und daß aus der Diagnose bzw. dem ärztlichen Befund die erhebliche Behinderung des Kindes eindeutig zu ersehen sein muß.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß das Bundesministerium für Finanzen die Ansicht vertritt, daß - im Hinblick auf die besonderen Umstände - gerade bei der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder nicht kleinlich zu verfahren ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Andreas', written in a cursive style.